

Ende des betreffenden Schriftstückes. Daraus erhellt das Siegel niemals mit der Schriftseite der Urkunde, sondern wurde stets am Ende der Urkunde mitgebracht, welche die Römischen oder Römischen (Bischöflichen), die zur Aufnahme der Schrift dienten, in der Mitte zusammenhielten, daß ohne Durchschneiden der Fäden oder Zerlegen der Siegel aus Lücken der Urkunde mit deren der Schrift unmöglich war. Ganz dieselbe Verfahren wurde vorbehalten, als im 5. Jahrhundert in Stelle der Bischöflichen Römischen und Römischen (Bischöflichen) Römischen. Die Befestigung diente somit zur Sicherung der Echtheit einer Urkunde gegen als Schutzmittel gegen die Verfälschung derselben. Diese Befestigung befand das Siegel zunächst auch in den neu entstandenen christlichen germanischen Staaten wie in der christlichen Kirche sei, erweiterte sich aber hier zugleich von zu einem Erkennungszeichen der amtlichen Stellung der Person, welche es führte. So findet man das Siegel im Merowingerreich gebrauch von Könige, von den Herzogen und den Grafen, ganz besonders aber von den Bischöfen. An letztere richtet Chlodwig um 510 ein Schreiben, worin es heißt: *Si varaciter agnoscitis vestras epistulas de annulo vestro intra signatas, sic ad nos omnimodis dirigantur* (Mon. Germ. hist. Legum sectio II, Capit. reg. Franc. I, 2). In gleicher Weise mußten die *litterae formatae sive commendatitiae* der Cleriker mit dem bischöflichen Siegel versehen sein. So bestimmt eine Synode von Chalons-sur-Saône vom Jahre 513 c. 14: *Presbyter proprio loco dimisso ad alium migrans . . . habebit litteras, in quibus sint nomina episcopi et civitatis plumbo impressa, quibus engratis et talibus inventis, quibus hinc adheri possit, recipiatur*. Dem christlichen König Salomo sowie die Bischöfe von Pöhl und von Rheims tadelt Papst Nikolaus I., daß sie die Schreiben an ihn *contra morem* nicht gefügt haben (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 2739. 2806. 2823). *U* ne besonders wichtige Verwendung fand das Siegel bei den Gottesurtheilen (i. d. Art.), wenn bei der Probe des heißen Wassers und des glühenden Eisens die betretende Hand versiegelt und dann nach mehreren Tagen auf die Unversehrtheit untersucht wurde. — Der Gebrauch des Siegels als Erkennungszeichen und als Schutzmittel gegen Fälschungen verwandelte sich allmählig in die Function eines Beglaubigungsmittels der Urkunden. Während es ursprünglich die Echtheit der Urkunde zu sichern hatte, sollte es später diese Echtheit beweisen. Wie dieser Fortbildungsprozeß sich allmählig vollzog, wie das Siegel als Erkennungszeichen neben der eigenhändigen Unterschrift letztere nach und nach völlig verdrängte und zum allein maßgebenden Beweismittel wurde, läßt sich aus Mangel an Material nicht mehr in's Einzelne verfolgen. Soviel steht fest, daß dieser Prozeß bei der Königsurkunde am Schluß der Merowingerzeit begann und am

Ende der Karolingerperiode durchgeführt war. Anträge dazu zeigen sich bereits unter König Pipin; am Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts aber gilt die Beweiskraft des Siegels für allem maßgebend. Nachweisbar bildet im 12. Jahrhundert das *sigillum* vom *abolitum* nec *abramum* neque in *aliqua parte vitiatum* das allein merckwürdige Beglaubigungsmittel für die Echtheit einer Urkunde. In der gleichen Zeit änderte sich die Bedeutung des Siegels auch für die Urkundenden, da infolge des Verfalles der amtlichen Gerichte die geistliche und weltliche Obrigkeit sich zur Beglaubigung ihrer Urkunden der eigenen Siegel bedienten. Diese Uebung zeigt sich bereits im 9. Jahrhundert, wiewohl der Befestigung einer Urkunde bis in's 12. Jahrhundert in der Corroboration vielfach keine Erwähnung gemacht. Ein lauffches Beispiel für diesen Entwicklungstypus bietet uns die Mainzer Synode von 888, wo in einer Urkunde für die Mönche Corvey und Perforat das Siegel des Erzbischofs Einbert von Mainz an Stelle der Unterschrift tritt. Während des 10. und bis Mitte des 11. Jahrhunderts wird sodann die Befestigung kirchlicher Urkunden allgemein üblich, wie dies die seit Mitte des 10. Jahrhunderts immer zahlreicher werdenden besiegelten Urkunden von Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, nachkommenselbaren Mönchen, Capiteln, Domkapiteln u. s. w. zeigen. Dasselbe gilt aber auch für weltliche Fürsten und Große. Im 13. Jahrhundert finden sich sodann bei niedrigeren kirchlichen Würdenträgern, wie Dompropstern, Decanen, ja selbst bei gewöhnlichen Pfarrern, eigene Siegel, und auch die Städte, ja einzelne Bürger haben ein eigenes Siegel. Ueberhaupt gilt die Führung eines eigenen Siegels im Mittelalter keineswegs als Vorrecht irgendwelcher privilegierter Stände, sondern stand jedem zu, der sich ein Siegel fertigen lassen wollte. Dagegen ist selbstverständlich, daß die rechtliche Bedeutung der einzelnen Siegel eine verschiedene war. Erhöhte Bedeutung eignete natürlich vor Allem dem Königsiegel, sodann den bischöflichen Siegeln, der Siegeln der Universitäten, hervorragender kirchlicher Corporationen u. s. w. Die Fälle sind nicht selten, wo Bischöfe wie auch andere kirchliche oder weltliche Nachbarn theilweise in Ermangelung eines eigenen Siegels, theilweise und vorzüglich aber zur Verstärkung des Beweises angegangen wurden, ihr Siegel an eine sie nicht selbst betreffende Urkunde anbringen zu lassen. Namentlich pflegten die bischöflichen Officialen seit dem 13. Jahrhundert die vor ihnen verhandelten Rechtsgefälle durch besiegelte Urkunden zu beglaubigen. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es sodann üblich, einer Urkunde durch mehrere Siegel mächtiger Herren besondere Feierlichkeit und damit eben auch größere Glaubwürdigkeit zu verleihen. Zugleich schloß die Mitbesiegelung einer Urkunde auch eine Art Zustimmungserklärung zu dem Inhalte in sich, und in diesem Sinne finden sich im spätern